

longe saltem usque ad genua existant, indultum huiusmodi quoad te dumtaxat nullius sit roboris vel momenti. Istam clausulam mandavit dominus Urbanus V. apponi in litteris nobilium et laicorum'. Der Papst hatte hier zu Launen und Vergänglichkeiten der Mode Stellung genommen. Das war wohl der Grund, weshalb Dietrich von Nieheim diesen Zusatz fortließ. Drei weitere Zusätze von dreimal wechselnden Händen finden sich dann zur Dekretale Benedikts XII. 'Ad regimen' (B. S. 90¹): 'Similem huic fecit dominus Urbanus V. videlicet II. Non. Novembr. pontificatus sui anno primo. Similem fecit dominus Gregorius III. Non. Ianuar. anno primo. Similem invenies infra fol. CXXXV'. Dass eine Verfügung Urbans V. aus dessen erstem Pontifikatsjahr im Schriftbild bereits als Nachtrag hervortritt, ist besonders beweiskräftig dafür, dass der Grundbestand der Hs. bereits unter Innocenz VI. vorhanden gewesen sein muss. Ebenso weist eine als n. CVIII eingetragene Konstitution Urbans V. 'Dudum nos' betreffs der Reservierung von Pfründen, die mit der in B. S. 154 stehenden inhaltlich gleichartig, aber im Wortlaut nicht identisch ist, andere Hand und Tinte auf.

Unmittelbar zuvor findet sich nach n. CVII = Formel n. 175 meiner Kanzleiordnungen der Randvermerk 'dehinc nullum est repertorium', der nicht ganz leicht zu deuten wäre, wenn er sich nicht an gleicher Stelle auch in T f. 41¹ fände, wo er klipp und klar lautet: 'Explicit quaternus'. Das geht auf die Vorlage, das Avignonesische Formularbuch, den 'Quaternus Albus', wie uns Dietrich von Nieheim seinen Namen überliefert, dessen ursprünglicher Bestand hier abschloss.

Die Vergleichung der drei Hss. O, T, B bestätigt dies aufs beste. Während bis dahin Inhalt und Reihenfolge bis auf ganz geringfügige Vermerke, Streichungen oder Zusätze genau übereinstimmen, gehen die Hss. von da ab gesonderte Wege. In O folgen als n. CIX nicht von anderer Hand, wie Teige meinte, sondern von derselben Hand, die bis n. CVII geschrieben hatte, die Kanzleiregeln Johannis XXII. und Benedikts XII.; dann als n. CX—CXIV die Reservationsbullen = B. S. 131—134. n. CXV enthält eine in B fehlende, aber in T ebenfalls vorhandene Ferien-

1) Vgl. Beschreibung und Inhaltsangabe des Cod. Barberin. in meinen Kanzleiordnungen S. LXVII ff.